

Ordnung des Deutschen Jugendrotkreuzes

In dieser Ordnung stehen die Regeln für das Deutsche Jugendrotkreuz (JRK).
Die JRK-Ordnung besteht aus diesen Kapiteln:

1. Allgemeine Regeln	2
2. Merkmale und Ziele des JRK	6
3. Aufbau und Struktur	7
4. JRK-Ausschüsse auf Bundesebene	8
5. JRK-Angehörigkeit und freie Mitarbeit.....	13
6. Rechte und Pflichten	15
7. Aus-, Fort- und Weiterbildung	16
8. Anerkennung	16
9. Dienst-Strafverfahren.....	16
10. Bundesgeschäftsstelle	17
11. Geschäftsordnungen und Inkrafttreten.....	17

1. Allgemeine Regeln

Definition

Beim Deutschen Roten Kreuz (DRK) gibt es 5 Arten von Gemeinschaften:

- Bereitschaft
- Bergwacht
- Jugendrotkreuz
- Wasserwacht
- Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Gemeinschaften sind Zusammenschlüsse von DRK-Mitgliedern, die Aufgaben aus der DRK-Satzung erfüllen. Die Gemeinschaften haben eigene Leitungen, aber gleiche Regeln. Für die Mitarbeit in einer Gemeinschaft braucht man besondere Kenntnisse, zum Beispiel Kenntnisse im Bereich Erste Hilfe. Dabei ist auch eine Spezialisierung möglich, zum Beispiel in den Fachdiensten.

Selbstverständnis

Die Menschen in den Gemeinschaften setzen sich ehrenamtlich dafür ein, dass die Aufgaben aus der DRK-Satzung erfüllt werden. Das tun sie gemeinsam, unabhängig von ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit, aber auch unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion und ihrer politischen Überzeugung.

Die Menschen in den Gemeinschaften respektieren und halten sich an die 7 Grundsätze der Internationalen Rotkreuz-Bewegung und Rothalbmond-Bewegung:

- 1 Menschlichkeit
- 2 Unparteilichkeit
- 3 Neutralität
- 4 Unabhängigkeit
- 5 Freiwilligkeit
- 6 Einheit
- 7 Universalität

Universalität bedeutet hier: Wir sind Teil einer weltweiten Organisation.

Zusammen verwirklichen wir unsere gemeinsamen Ziele und Ideen.

Ehrenamtliche Arbeit

Ehrenamtliche Arbeit ist freiwillig und ohne Bezahlung. Die Ehrenamtlichen im DRK nutzen ihre freie Zeit, ihr Wissen und Können für wohltätige und soziale Dienste.

Im DRK ist ehrenamtliche Arbeit in den Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderer Form möglich. So können viele Menschen mitmachen.

Struktur der Gemeinschaften

Die Struktur einer Gemeinschaft ist immer in der eigenen Ordnung geregelt.

Alle Gemeinschaften sind möglichst gleich aufgebaut und müssen sich an die allgemeinen Regeln in Kapitel 1 dieser Ordnung halten.

Mitgliedschaft

Die Menschen in einer Gemeinschaft, also die Ehrenamtlichen, nennt man Angehörige.

Wer dauerhaft einer Gemeinschaft angehören will, muss Mitglied im DRK sein.

Die Regeln für die DRK-Mitgliedschaft stehen in den Satzungen der Rotkreuz-Verbände.

Die Rotkreuz-Verbände regeln meist auch den Eintritt und Austritt in eine Gemeinschaft.

Es ist möglich, mehr als einer Gemeinschaft anzugehören.

Alle DRK-Mitglieder gehören bis zum 16. Lebensjahr automatisch dem Jugendrotkreuz an, auch wenn sie die meiste Zeit in einer anderen Gemeinschaft arbeiten.

Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Kinder und Jugendverband des DRK.

Das JRK hat die Aufgabe, die Ideen des Roten Kreuzes an junge Menschen zu vermitteln.

Bei seiner Erziehungs- und Bildungsarbeit arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes zusammen.

Die Leiterinnen und Leiter von Jugendgruppen sind Teil der JRK-Verbandsstruktur.

Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten bei der Erfüllung der Aufgaben partnerschaftlich zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Der sogenannte Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) stimmt auf der Bundesebene die Zusammenarbeit der 5 Gemeinschaften aufeinander ab.

Der AED vertritt die Interessen der Ehrenamtlichen im DRK.

Finanzierung der Gemeinschaften

Die Rotkreuz-Verbände müssen die finanziellen Mittel für die Gemeinschaften in den Wirtschaftsplänen bereitstellen. Gleichzeitig helfen die Gemeinschaften dabei, diese finanziellen Mittel zu beschaffen.

Vertraulichkeit

Die Angehörigen einer Gemeinschaft dürfen ihre Kenntnisse aus der Gemeinschaft nicht ohne Erlaubnis weitergeben. So sollen Betroffene geschützt werden.

Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuz-Verbände müssen gemeinsam mit den Gemeinschaften Räume, Anlagen und Geräte so aufbauen und betreiben, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bestmöglich geschützt sind.

Der Schutz gegen Gefahren gilt auch für die Planung der Dienste der Ehrenamtlichen. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sollen vermieden werden. Auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind nach dem Sozialgesetzbuch VII bei allen Unfällen versichert, die durch die Arbeit sowie auf dem direkten Weg zum Dienst und vom Dienst passieren.

Rotkreuz-Dienste, wie zum Beispiel Erste Hilfe, sollen durchgeführt werden. Dabei müssen die gesetzlichen und die verbandseigenen Vorschriften für Sicherheit, Unfallvermeidung und Verkehr beachtet werden.

Für den Schutz vor sexualisierter Gewalt aller Beteiligten müssen sich die Gemeinschaften an die aktuellen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ halten.

Kleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens

Die Angehörigen einer Gemeinschaft tragen Dienst- bzw. Einsatzkleidung, wenn das so festgelegt wurde. Dadurch werden die Angehörigen geschützt und ein einheitliches Erscheinungsbild der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit gefördert.

Die Gemeinschaften müssen die Regeln zur Verwendung des Rotkreuz-Zeichens beachten. Aber sie haben das Recht, eigene Abzeichen zu entwickeln und zu verwenden.

Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften, also die Ehrenamtlichen, bekommen einen Ausweis.

Aus- und Fortbildung

Die Angehörigen der Gemeinschaften müssen sich entsprechend ihrer Aufgaben aus-, fort- und weiterbilden, damit sie ihre Aufgaben richtig erfüllen können.

Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt. Das gilt vor allem für Organisations- und Verwaltungsaufgaben.

Es werden Personalunterlagen über die Angehörigen erstellt, wenn das notwendig ist. Diese Unterlagen werden, unter Verantwortung der Leitungen in den Gemeinschaften, in den zuständigen Geschäftsstellen verwaltet. Dabei gelten die Regeln zum Datenschutz.

2. Merkmale und Ziele des JRK

- 1) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des DRK. Das JRK vertritt die Interessen von jungen Menschen im DRK und bestimmt selbst seine Inhalte, Programme und Methoden, entsprechend der DRK-Satzung.

Die Angehörigen des JRK respektieren und halten sich an die Menschenrechte und die Kinderrechte der Vereinten Nationen, an das Humanitäre Völkerrecht und die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

- 2) Das JRK arbeitet in einem sozialen Erziehungsbereich. In der JRK-Jugendarbeit üben und erleben die jungen Menschen gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit. Das JRK unterstützt junge Menschen bei der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit und bietet ihnen soziale Orientierung.

- 3) Das JRK vermittelt jungen Menschen durch Erziehungs- und Bildungsarbeit die Ideen des Roten Kreuzes.

- 4) Bei freiwilligen Aufgaben lernen die Kinder und Jugendlichen, Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.

- 5) Die Arbeit des JRK hat diese besonderen Ziele:

- soziales Engagement
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung
- politische und gesellschaftliche Verantwortung

- 6) Das JRK arbeitet mit diesen Partnern zusammen:

- Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- Verbände und Initiativen
- andere Träger der Jugendhilfe

- 7) Das JRK setzt sich für den Austausch zwischen Kindern und Jugendlichen weltweit ein.

3. Aufbau und Struktur

Gründung und Auflösung

Die JRK-Einrichtungen vor Ort sind gemeinsam mit der übergeordneten Leitung zuständig für die Gründung und Auflösung von JRK-Gruppen.

Organisationsstruktur

- 1) Die JRK-Arbeit findet in JRK-Gruppen und JRK-Schulgemeinschaften statt.
Eine Mitarbeit ist außerdem möglich in Projekten und in Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- 2) Die Gruppenmitglieder sollen selbst ihre Gruppenleitungen wählen.
- 3) Das JRK bildet auf allen Verbandsebenen eigene Gruppen.
- 4) Das JRK wählt auf allen Verbandsebenen eigenständige Leitungen.
Das gilt zum Beispiel für die Bundes-, Landes- und Ortsebene.
- 5) Neu gewählte Leitungen und neue Vorsitzende von Ausschüssen werden sofort in die Vorstände und Präsidien der jeweiligen Verbandsebene aufgenommen.
- 6) Weitere Regelungen zur Arbeit und Struktur des JRK können in eigenen Ordnungen der jeweiligen Verbandsebene stehen.

4. JRK-Ausschüsse auf Bundesebene

JRK-Bundeskonzferenz

Die JRK-Bundeskonzferenz ist der höchste Aufsichts- und Entscheidungsausschuss des Jugendrotkreuzes auf Bundesebene. Die Bundeskonzferenz erfüllt die Anforderungen an einen Bundesausschuss des DRK (siehe § 17 in der DRK-Satzung).

Die Grundlage für die Aufgaben der Bundeskonzferenz stehen im 1. Absatz des Kapitels „2. Merkmale und Ziele“ dieser Ordnung.

Zusammensetzung

1) Zur Bundeskonzferenz gehören diese stimmberechtigten Mitglieder:

- die Abgeordneten der JRK-Landesverbände, sogenannte Delegierte
- jeweils ein Mitglied der Leitungen der 19 JRK-Landesverbände
- die JRK-Bundesleitung

Außerdem gehören zur Bundeskonzferenz diese beratenden Mitglieder:

- die JRK-Bundesreferentin oder der JRK-Bundesreferent
- die JRK-Landesreferentinnen und JRK-Landesreferenten
- jeweils eine Person aus den anderen Gemeinschaften des DRK

2) Die Abgeordneten der JRK-Landesverbände, also die Delegierten, können bei der Bundeskonzferenz durch Ersatz-Abgeordnete vertreten werden. Die JRK-Bundesleitung kann sich nicht vertreten lassen.

Aufgaben

Die JRK-Bundeskonzferenz entscheidet über:

- 1) die JRK-Ordnung, das JRK-Leitbild und JRK-Leitsätze
sowie über andere grundsätzliche Regelwerke des Jugendrotkreuzes,
- 2) den strategischen Rahmen für die JRK-Arbeit,
- 3) inhaltliche Schwerpunkte der JRK-Arbeit,
- 4) grundsätzliche Ansichten des JRK
zu verbandsinternen und jugendeigenen Angelegenheiten,
- 5) Schwerpunkte der JRK-Wirtschaftsplanung,
- 6) die Abgeordneten-Verteilung bei der JRK-Bundeskonzferenz.

Weitere Aufgaben der JRK-Bundeskonzferenz sind:

- 7) Kontrolle der Umsetzung von Entscheidungen der JRK-Bundeskonzferenz
- 8) Wahl und Abwahl der JRK-Bundesleitung
- 9) Wahl der JRK-Delegierten für die Vollversammlung des Deutschen Bundesjugendrings e. V.
An dieser Vollversammlung nimmt immer auch ein Mitglied der JRK-Bundesleitung teil.

Sitzungen

- 1) Die JRK-Bundesleiterin oder der JRK-Bundesleiter lädt mindestens einmal im Jahr zur JRK-Bundeskonferenz ein. Sie oder er leitet auch die Bundeskonferenz.
Bei Bedarf übernimmt ein anderes Mitglied der Bundesleitung diese Aufgaben.
- 2) Eine Bundeskonferenz kann auch dann stattfinden, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder eine Bundeskonferenz schriftlich begründet bei der Bundesleitung beantragt.

Entscheidungsfähigkeit

- 1) Die Bundeskonferenz ist entscheidungsfähig, wenn sie richtig angekündigt wurde und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Außerdem müssen mindestens 2 Mitglieder der Bundesleitung anwesend sein.
- 2) Wenn die Bundeskonferenz nicht entscheidungsfähig ist, dann muss spätestens 6 Wochen später eine neue JRK-Bundeskonferenz stattfinden. Diese neue Bundeskonferenz ist dann automatisch entscheidungsfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungsfindung

- 1) Für die Änderung der JRK-Ordnung, des JRK-Leitbildes, der JRK-Leitsätze oder der JRK-Abgeordneten-Verteilung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) notwendig. Das bedeutet: Es muss doppelt so viele Ja-Stimmen geben wie Nein-Stimmen.
- 2) Bei allen anderen Entscheidungen reicht eine einfache Mehrheit aus. Das bedeutet: Bei mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen wird ein Antrag angenommen. Bei mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen wird ein Antrag abgelehnt. Es zählen immer nur die Ja- und Nein-Stimmen, nicht die Enthaltungen.

Wahlen

- 1) Die Wahl und Abwahl der JRK-Bundesleiterin oder des JRK-Bundesleiters findet als sogenannte Einzelwahl in geheimen Wahlgängen statt.
- 2) Die Wahl der stellvertretenden Bundesleiterinnen und Bundesleiter findet als sogenannte Gesamtwahl in geheimen Wahlgängen statt. Dabei können alle Abgeordneten der JRK-Landesverbände für jede Kandidatin und jeden Kandidaten eine Stimme abgeben. Aber sie können jeweils nur so viele Stimmen abgeben, wie es Ämter gibt. Beispiel: Wenn 3 neue Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, dann kann jeder nur 3 Stimmen abgeben. Die Kandidatinnen und Kandidaten stehen auf einem Wahlzettel und werden einzeln angekreuzt. Wenn mehr als 3 Personen angekreuzt sind, dann ist der Wahlzettel ungültig. Ein Wahlzettel ohne Kreuze ist eine Enthaltung.

- 3) Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bekommt, ist gewählt. Aber für den Wahlgewinn braucht jede Kandidatin und jeder Kandidat mindestens 25 Prozent, also ein Viertel ($\frac{1}{4}$) der anwesenden Stimmen.

Kommt die notwendige Mehrheit im 1. Wahlgang nicht zustande, dann reicht im 2. Wahlgang die relative Mehrheit. Das bedeutet: Die Personen mit den meisten Stimmen gewinnen die Wahl.

Wenn mehr Personen die notwendige Mehrheit haben als es Ämter gibt, dann gewinnen die Personen mit den meisten Stimmen.

Wenn mehrere Personen die gleiche Stimmzahl haben, dann gibt es eine Stichwahl. Das bedeutet: Es wird nochmal über die Personen mit der gleichen Stimmzahl abgestimmt. Wenn die Stichwahl keine Entscheidung bringt, dann entscheidet das Los.

- 4) Die JRK-Bundesleitung darf bei den Wahlen der JRK-Bundesleitung nicht mit abstimmen.

- 5) Die Abgeordneten können auch Mitglieder der Bundesleitung abwählen.

Dafür ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Spätestens 3 Wochen vor der Bundeskonferenz muss die Abwahl

schriftlich begründet bei der Bundesleitung beantragt werden. Außerdem muss mindestens ein Drittel ($\frac{1}{3}$) der stimmberechtigten Bundeskonferenz-Mitglieder den Antrag auf Abwahl unterstützen.

- 6) Wenn die Bundesleiterin oder den Bundesleiter abgewählt werden soll

oder wenn mehrere Mitglieder der Bundesleitung abgewählt werden sollen,

dann muss bei der Bundeskonferenz zusätzlich ein Misstrauensantrag gestellt werden.

Gleichzeitig müssen neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.

Durch die Wahl der neuen Kandidatinnen und Kandidaten sind die Personen abgewählt, gegen die das Misstrauen ausgesprochen wurde.

JRK-Bundesleitung

Die JRK-Bundesleitung führt das Jugendrotkreuz nach den Vorgaben der Bundeskonferenz. Sie vertritt das JRK nach innen und außen und hat vor allem strategische Aufgaben.

Zusammensetzung

- 1) Jede Bundesleitung besteht aus einer Bundesleiterin oder einem Bundesleiter und 2 bis 4 Stellvertreterinnen und Stellvertretern.
- 2) Die Bundesleitung soll geschlechtsparitatisch besetzt sein. Das bedeutet: Es sollen möglichst genauso viele Frauen wie Männer vertreten sein.
- 3) Wenn ein Mitglied einer JRK-Landesleitung in die Bundesleitung gewählt wird, dann muss dieses Mitglied innerhalb eines Jahres die Landesleitung abgeben.
- 4) Die JRK-Bundesreferentin oder der JRK-Bundesreferent gehört zur JRK-Bundesleitung. Sie oder er berät und unterstützt die Bundesleitung bei wichtigen Aufgaben.

Aufgaben

Die Bundesleitung hat folgende Aufgaben:

- 1) strategische Vorgaben der JRK-Bundeskonferenz verdeutlichen
- 2) Umsetzung und Erreichung der Ziele sicherstellen (durch Bundesgeschäftsstelle)
- 3) Grundlagen für Strategieplanung schaffen und weitere Ideen finden
- 4) Bundeskonferenz vorbereiten, durchführen, leiten und nachbereiten
- 5) Vertretung der JRK-Interessen gegenüber und in Zusammenarbeit mit:
 - politischen und gesellschaftlichen Bundesorganisationen
 - Ausschüssen der nationalen und internationalen Jugendarbeit
 - DRK-Ausschüssen auf Bundesebene
- 6) Landesverbände beraten und unterstützen
Hierfür darf die Bundesleitung an den Veranstaltungen aller Gruppen teilnehmen.
- 7) aktive Mitwirkung der Bundesleiterin oder des Bundesleiters im DRK-Präsidium
Das bedeutet: Der Bundesleiter oder die Bundesleiterin ist hier stimmberechtigt.
- 8) aktive Mitwirkung im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED)
- 9) Mitwirkung des JRK in den Bundesausschüssen der Gemeinschaften sicherstellen
- 10) finanzielle Grundlagen für die JRK-Arbeit auf Bundesebene sichern und nutzbar machen
- 11) bundesweite nationale und internationale JRK-Veranstaltungen leiten
- 12) Arbeitsgruppen zur Unterstützung von praktischen Aufgaben gründen
- 13) alle Aufgaben übernehmen, für die kein anderer JRK-Ausschuss zuständig ist

Amtszeit

- 1) Die Amtszeit der Bundesleitung dauert so lange wie eine Amtszeit im DRK-Präsidium.
Die Amtszeit dauert aktuell 4 Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl.
- 2) Die Amtszeit endet mit der Wahl der Nachfolgerinnen und Nachfolger.
- 3) Wenn ein Mitglied vorzeitig aus der Bundesleitung austritt,
dann kann eine Ersatzwahl stattfinden. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds richtet sich nach der restlichen Amtszeit des ausgetretenen Mitglieds.

JRK-Länderrat

Der JRK-Länderrat ist der Ausschuss der Landesverbände und dient dem inhaltlichen Austausch, der Ideenfindung und der Vernetzung. Der Länderrat treibt die JRK-Arbeit auf Landes- und Bundesebene voran. Er gibt Rückmeldungen über Ergebnisse und trägt so zur Qualitätssicherung bei. Der Länderrat unterstützt die Umsetzung der Pläne der JRK-Bundesebene in allen nachgeordneten Verbandsebenen.

Zusammensetzung

- 1) Zum Länderrat gehört jeweils ein Mitglied der Leitungen der 19 Landesverbände.
- 2) Außerdem gehören zum Länderrat diese beratenden Mitglieder:
 - die JRK-Landesreferentinnen und JRK-Landesreferenten
 - die JRK-Bundesleitung
 - die JRK-Bundesreferentin oder der JRK-Bundesreferent

Aufgaben

Der Länderrat hat folgende Aufgaben:

- 1) Grundlagen zur Abstimmung und Vernetzung in den Landesverbänden schaffen
- 2) gemeinsame Projekte in den Verbänden veranlassen, um Vorgaben umzusetzen
- 3) Beteiligung an der inhaltlichen Arbeit zur Umsetzung der großen JRK-Ziele

Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des Länderrats finden jedes Mal in einem anderen Landesverband statt.
Dabei übernimmt die Landesleitung des jeweiligen Veranstalters die Sitzungsleitung.
- 2) Die Sitzungen des Länderrats finden mindestens einmal im Jahr statt.

5. JRK-Angehörigkeit und freie Mitarbeit

Mitarbeit im JRK

- 1) Die Mitarbeit im JRK ist möglich für JRK-Angehörige oder in freier Mitarbeit.
- 2) Bei den vielfältigen Möglichkeiten der Mitarbeit von Angehörigen muss der jeweilige Ausbildungsstand und die persönliche Situation beachtet werden. Die Angehörigen können festgelegte Aufgabenbereiche haben.
- 3) Freie Mitarbeitende übernehmen nur zeitlich oder inhaltlich begrenzte Aufgaben. Dabei muss der jeweilige Ausbildungsstand beachtet werden. Für eine freie Mitarbeit ist eine DRK-Mitgliedschaft nicht notwendig.
- 4) Freie Mitarbeitende, die nur vorübergehend im JRK tätig sind, haben kein Stimmrecht in JRK-Gemeinschaftsversammlungen und anderen DRK-Ausschüssen. Ansonsten haben freie Mitarbeitende die gleichen Rechte und Pflichten wie Angehörige.
- 5) Wer in einer JRK-Schulgemeinschaft mitarbeiten will, muss dem JRK angehören. Aber die Landesverbände können auch festlegen, dass die Mitarbeitenden in den JRK-Schulgemeinschaften immer freie Mitarbeitende sind.
- 6) Angehörige zahlen keine Beiträge.

Beginn der Angehörigkeit zum JRK

- 1) DRK-Mitglieder können die Angehörigkeit zum JRK schriftlich bei der zuständigen JRK-Leitung beantragen.
- 2) Wer eine JRK-Angehörigkeit beantragt, aber noch nicht DRK-Mitglied ist, muss gleichzeitig am Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft teilnehmen. Erst nach dem erfolgreichen DRK-Aufnahmeverfahren ist eine JRK-Angehörigkeit möglich.
- 3) Alle DRK-Mitglieder gehören bis zum 16. Lebensjahr dem Jugendrotkreuz an.

Mitarbeit in mehreren Gemeinschaften

Angehörige und freie Mitarbeitende des JRK können auch in anderen Gemeinschaften tätig sein. Aber die jeweiligen Gemeinschaftsleitungen müssen damit einverstanden sein.

Sie müssen festlegen, welche Gemeinschaftsleitung hauptsächlich für die Person zuständig ist. Außerdem muss die Mitarbeit bei Einsätzen genau geregelt sein.

Ende der Angehörigkeit

- 1) Die Angehörigkeit endet automatisch im Alter von 27 Jahren oder durch
 - den Austritt aus dem JRK,
 - den Austritt aus dem DRK,
 - den Ausschluss aus dem DRK.

- 2) Frauen und Männer in Leitungsämtern und bestimmte Fachkräfte können auch nach dem 27. Lebensjahr Angehörige des JRK bleiben.

6. Rechte und Pflichten

Rechte

- 1) Angehörige haben ein Stimmrecht in JRK-Gemeinschaftsversammlungen.
- 2) Ab 14 Jahren haben Angehörige ein Stimmrecht in weiteren DRK-Ausschüssen.
- 3) Angehörige und freie Mitarbeitende haben ein Recht auf eine schriftliche Bestätigung ihrer geleisteten Dienste und erworbener Ausbildungen.
- 4) Sie haben ein Recht auf Rückzahlung notwendiger Ausgaben, die durch die Erfüllung von Rotkreuz-Aufgaben entstanden sind.
- 5) Sie haben auch ein Recht auf Schadensersatz, wenn im Dienst persönliche Gegenstände beschädigt wurden und wenn diese Gegenstände für den Dienst notwendig waren. Das Recht auf Schadensersatz gilt nur, wenn der Schaden nicht absichtlich oder durch besondere Nachlässigkeit selbst verursacht wurde.
- 6) Sie haben in bestimmten Fällen ein Recht auf Urlaub. Die Dauer des Urlaubs und weitere Einzelheiten müssen mit der zuständigen Leitung geklärt werden.
- 7) Sie haben das Recht auf Einsicht in ihre Personalunterlagen und sie dürfen sich zu den Einträgen in den Unterlagen äußern.

Pflichten

- 1) Angehörige und freie Mitarbeitende müssen während des Dienstes die Anweisungen der vorgesetzten Leiterinnen und Leiter befolgen.
- 2) Sie müssen die freiwillig übernommenen Dienste zuverlässig und regelmäßig erfüllen. Wenn ein Dienst aus persönlichen Gründen nicht möglich ist, dann müssen sie sofort die zuständige Leitung informieren.
- 3) Während der Einsätze müssen sie die bereitgestellte Schutzkleidung tragen.
- 4) Sie müssen die Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge gut behandeln und immer einsatzbereit halten.
- 5) Angehörige und freie Mitarbeitende müssen sich passend zu aktuellen und geplanten Aufgaben aus-, fort- und weiterbilden. Die Angehörigen können mit Erlaubnis der zuständigen Gemeinschaftsleitung an Bildungsveranstaltungen teilnehmen, die nicht im direkten Zusammenhang mit aktuellen und geplanten Aufgaben stehen.

7. Aus-, Fort- und Weiterbildung

- 1) Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte müssen bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen und freien Mitarbeitenden darauf achten, dass diese eine möglichst umfassende fachliche Grundausbildung erhalten. Außerdem müssen sie zukünftige Leitungs- und Führungskräfte richtig fördern.
- 2) Gruppenleitungen müssen eine entsprechende JRK-Ausbildung erfolgreich abschließen.
- 3) Die Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und deren Inhalte stehen in den DRK-Ausbildungsordnungen sowie in den Ausbildungsvorschriften und Prüfungsvorschriften des JRK.

8. Anerkennung

- 1) Besondere Leistungen werden in geeigneter Weise mündlich oder schriftlich anerkannt und durch eine Auszeichnung gewürdigt.
- 2) Die Dienstzeit-Berechnung beginnt mit der Angehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Dabei werden Anwartschaften, Wehrdienst-, Zivildienst- und Urlaubszeiten berücksichtigt.

9. Dienst-Strafverfahren

Die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ gilt in ihrer aktuellen Fassung und ergänzt diese Ordnung.

10. Bundesgeschäftsstelle

- 1) Die Bundesgeschäftsstelle sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, Vorgaben und Aufträge der JRK-Bundesleitung.
- 2) Sie arbeitet nach den Grundsätzen für Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- 3) Sie sorgt für die Vernetzung mit den Landesverbänden und anderen DRK-Geschäftsbereichen.
- 4) Die Bundesgeschäftsstelle vertritt das JRK auf Bundesebene und unterstützt die strategische Entwicklung des Verbands. Dabei arbeitet sie mit der JRK-Bundesleitung zusammen.
- 5) Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Organisation von Sitzungen des JRK-Länderrats.

11. Geschäftsordnungen und Inkrafttreten

- 1) Die JRK-Bundeskonzferenz, die JRK-Bundesleitung und der JRK-Länderrat haben jeweils eine eigene Geschäftsordnung, in der Einzelheiten geregelt sind.
- 2) Diese Ordnung des Deutschen Jugendrotkreuzes gilt seit dem 25. November 2016. Damit wurde die bisherige JRK-Ordnung vom 30. November 2012 abgelöst.

Die JRK-Ordnung wurde erstmalig am 17. März 2003 vom 11. JRK-Bundesdelegiertentag in Münster beschlossen. Durch den Beschluss der 7. JRK-Bundeskonzferenz am 29. und 30. September 2012 in Erfurt wurde die JRK-Ordnung geändert. Die letzte Änderung erfolgte durch den Beschluss der 11. JRK-Bundeskonzferenz am 24. und 25. September 2016 in Lübeck.